LOSCHELDER

Zu guter Letzt

Auch im letzten Monat gab es wieder einige spannende Entscheidungen zum Datenschutz: Allen voran eine der spanischen Datenschutzbehörde über ein 10-Millionen-Euro-Bußgeld für Google wegen der unbefugten Weitergabe von Daten an Dritte. Das Fahrtenvermittlungsunternehmen Über musste über 4 Millionen Euro wegen DSGVO-Verstößen in 1,5 Millionen Fällen zahlen. Die italienische Datenschutzbehörde stellte außerdem fest, dass auch für die Verarbeitung unzugänglicher, verschlüsselter Daten auf den Servern von Unternehmen eine ausreichende Rechtsgrundlage vorhanden sein müsse.

• Spanien: 10 Millionen Euro Bußgeld für Google

Die <u>spanische Datenschutzbehörde</u> (AEPD) hat gegen Google LLC ein Bußgeld in Höhe von zehn Millionen Euro verhängt, da Daten an Dritte ohne Rechtsgrundlage durch das Unternehmen weitergegeben wurden. Die AEPD sah darin einen Verstoß gegen die Art. 6 und Art. 17 DSGVO.

Die Daten über von Bürgern gestellte Anträge auf Entfernung von Inhalten wurden einschließlich ihrer Identifizierung, ihrer E-Mail-Adresse, der angegebenen Gründe und der URL von Google an das sog. Lumen-Projekt übermittelt. Dieses Projekt sammelt Löschanträge und veröffentlicht diese. Dem Nutzer der Google-Formulare wurde keine Möglichkeit gegeben, Widerspruch gegen die Übermittlung zu erheben. Es fehlt zudem an einer hinreichenden Transparenz im Lumen-Projekt.

Zusätzlich zum Bußgeld wurde Google aufgefordert, die Übermittlung von Daten an das Lumen-Projekt sowie die Möglichkeiten zur Ausübung von Betroffenenrechten mit der DSGVO in Einklang zu bringen.

Spanien: Unzulässige Löschung des Videomaterial einer Überwachungskamera bringen 170.000 Euro Bußgeld für MERCADONA S.A.

Die spanische Datenschutzbehörde verhängte gegen Spaniens größte Supermarktkette MERCADONA S.A. ein <u>Bußgeld über 170.000 Euro</u>. Grund für die Entscheidung war, dass ein Kunde einen Unfall in einer Filiale erlitten hatte und für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen die Bereitstellung des Videomaterials bei der betreffenden Filiale anforderte.

Nachdem die Supermarktkette monatelang nicht auf das Auskunftsersuchen reagierte, wandte sich die betroffene Person an den Datenschutzbeauftragten. Der behördliche Datenschutzbeauftragte stellte fest, dass das Videomaterial bereits vernichtet worden war.

Darin lag nach Ansicht der Aufsichtsbehörde ein Verstoß gegen die Art. 12 und Art. 15 DSGVO, da das Auskunftsersuchen der betroffenen Person nicht beantwortet wurde. Weiter wurde gegen Art. 6 DSGVO verstoßen, da die Löschung des Videomaterials ohne Rechtsgrundlage erfolgte.

Der Fall zeigt: Auch eine Löschung personenbezogener Daten kann DSGVO-widrig sein.

Italien: Datenschutzverstoß kostet das Unternehmen Uber rund 4 Mio. Euro

Dem Fahrtenvermittlungsunternehmen Uber wurde von der <u>italienischen Datenschutzbehörde</u> ein Bußgeld von 4.240.000 Euro aufgrund von Verstößen in Bezug auf die Verarbeitung von Daten von 1.500.000 Betroffenen in Italien erteilt.

Die italienische Datenschutzbehörde leitete eine Untersuchung gegen die gemeinsamen Verantwortlichen Uber B.V. und Uber Technologies Inc. ein. Diese ergab eine Vielzahl von Verstößen gegen die DSGVO durch die Unternehmen, darunter eine unzureichende Datenschutzerklärung, die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne die erforderliche Zustimmung der Betroffenen sowie das Versäumnis, Meldepflichten ggü. der Datenschutzbehörde zu erfüllen. Bei den verarbeiteten Daten handelte es sich um Personen-

und Kontaktdaten, Zugangsdaten zur App, Standortdaten und Beziehungen zu anderen betroffenen Personen.

Zudem wurden die Daten von etwa 1.379.000 betroffenen Personen eingeholt und für die Erstellung eines "Betrugsrisiko"-Profils verarbeitet. Dabei wurde den Betroffenen eine qualitative Bewertung (z. B. "niedrig") und ein numerischer Parameter von 1 bis 100 zugewiesen.

Uber B.V. und Uber Technologies Inc. wurden anteilig mit einem Bußgeld von jeweils ca. 2 Mio. Euro belegt. Schwer gewichtet wurde hier vor allem die große Betroffenenzahl.

Italien: Volle Geltung der DSGVO auch für verschlüsselte Daten

Die <u>italienische Datenschutzbehörde</u> verhängte gegen ISWEB eine Geldstrafe in Höhe von 40.000 Euro: Die Aufsichtsbehörde stellte verschiedene Verstöße gegen die DSGVO fest. Die Verteidigung von ISWEB, sie verarbeite nur verschlüsselte Daten ohne über den Schlüssel zu verfügen, ließ die Behörde nicht gelten. Auch für verschlüsselte Daten gelte die DSGVO in vollem Umfang, selbst dann, wenn das verarbeitende Unternehmen nicht selbst über den Schlüssel verfüge.

ISWEB stellt Krankenhäusern eine Webanwendung, mit welcher Mitteilungen von Mitarbeitern gesammelt und verwaltet werden können, zur Verfügung. ISWEB beauftragte jedoch ohne das Wissen der Krankenhäuser das Unternehmen Seeweb mit dem Hosting dieser Anwendung. Es fehlte an einer Genehmigung für die Beauftragung des Unterauftragsverarbeiters. Ferner lag kein Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen ISWEB und Seeweb vor.

ISWEB machte geltend, dass der Gegenstand seines Vertrags mit den Krankenhäusern nicht die Verarbeitung der Meldungen, sondern allein die Bereitstellung der technischen Infrastruktur sei und weder ISWEB noch Seeweb zusätzliche Daten verarbeiteten. Da die Meldungen verschlüsselt werden und ausschließlich durch das Krankenhaus entschlüsselt werden können, sei der Zugang zu den Daten für sie nicht möglich. ISWEB stellte sich somit auf den Standpunkt, dass eine besondere oder allgemeine Genehmigung der Krankenhäuser nicht erforderlich gewesen sei und Seeweb nicht die

gleichen Datenschutzgarantien hätten auferlegt werden müssen wie ISWEB im Verhältnis zu den Krankenhäusern ergaben.

Die Datenschutzbehörde ordnete das Vorgehen als Verstoß gegen die Regelungen zur Beauftragung von Unterauftragnehmern und gegen die Pflichten zum Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags ein. Die Datenschutzbehörde argumentierte, dass der Anbieter von Hosting-Diensten, selbst ohne direkten Zugang auf die Daten der Plattform, diese im System abspeichert. Daraus ergebe sich die Verpflichtung, die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung der Daten durch den Unterauftragnehmer zu schaffen.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber +49(0)221 65065-337 kristina.schreiber@loschelder.de simon.kohm@loschelder.de



Dr. Simon Kohm +49(0)221 65065-200



Dr. Malte Göbel +49(0)221 65065-337 malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB Konrad-Adenauer-Ufer 11 50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110 info@loschelder.de www.loschelder.de